

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RE 6/14 B

L 22 R 45/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 32 R 56/11 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. August 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.8.2013 hat es das LSG Berlin-Brandenburg abgelehnt, den Beitragsbescheid der Beklagten vom 4.3.2010 und den Widerspruchsbescheid vom 14.10.2010 insoweit aufzuheben, als darin Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung iHv insgesamt 10 904,68 Euro für den Zeitraum vom 1.12.2004 bis 30.4.2009 festgesetzt worden sind.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (I.) und Verfahrensmängel (II.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist offensichtlich unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist. Soweit die Klägerin pauschal auf den beigefügten Klagebegründungsschriftsatz vom 11.4.2011 Bezug nimmt, verfehlt sie die Darlegungserfordernisse (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) komplett (vgl dazu BSG Beschlüsse vom 15.2.2011 - B 12 KR 53/10 B - BeckRS 2011, 69888 RdNr 5 und vom 21.8.2009 - B 11 AL 21/09 B - BeckRS 2009, 69929 RdNr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 292). Im Übrigen greift die Beschwerdebegründung im Wesentlichen die rechtliche Würdigung des LSG an und verkennt dabei die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Revision und Nichtzulassungsbeschwerde, die es dem BSG als Beschwerdegericht verwehren, in eine dem Revisionsverfahren vorbehaltene Fehlerkontrolle der Berufungsentscheidung einzutreten. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde lässt sich aber die Sachentscheidung des LSG nicht überprüfen, sondern allenfalls erreichen, dass die Revision gegen diese Entscheidung überhaupt erst zugelassen wird.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, wes-



halb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 32 ff).

- 7 Die Klägerin macht geltend, SG und LSG hätten die "mit Schreiben vom 11.4.2011 aufgeworfenen Rechtsfragen" nicht problematisiert,
- "insbesondere die Frage kollidierender Normen wegen der bereits bestehen Versicherungspflicht nach Schwedischem Recht, die Frage der Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag, Fragen des Vertrauensschutzes, Vereinbarkeit der Norm des § 2 SGB VI mit höherrangigem Recht, insbesondere Artt. 14, 12, 3, 2 GG und der Europäischen Regelungen über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern (Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sowie selbstverständlich auch Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 6 EMR."
- 8 Damit hat sie jedoch keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zur Auslegung, Anwendbarkeit oder Vereinbarkeit von § 2 SGB VI mit höherrangigem Verfassungs- bzw Unionsrecht oder zur Kollision mit anderen (gleichrangigen?) Normen des Bundesrechts (welchen?) gestellt, die der Senat mit "ja" oder "nein" beantworten könnte (vgl zu diesem Erfordernis: *Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Die Klägerin behauptet noch nicht einmal, dass die aufgeworfenen Fragen höchstrichterlich bislang unbeantwortet und deshalb klärungsbedürftig seien; die gesamte Beschwerdebegründung geht nirgendwo näher auf Rechtsvorschriften, geschweige denn auf höchstrichterliche Rechtsprechung oder einschlägige Literatur ein.
- 9 Schließlich fehlen auch hinreichende Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit hätte die Klägerin darlegen müssen, von welchem Sachverhalt das BSG auszugehen hat und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen entschieden werden muss. Die Beschwerdebegründung lässt indes offen, an welcher Stelle das LSG welche Tatsachen für das Revisionsgericht verbindlich (§ 163 SGG) festgestellt hat. Die Klägerin verschweigt bereits, inwieweit der Sachverhalt, den sie unter Gliederungspunkt I. schildert, dem Berufungsgericht überhaupt zuzurechnen ist und ob ihre tatsächlichen Angaben ganz oder teilweise mit dem Sachverhalt übereinstimmen, den das LSG im angefochtenen Urteil festgestellt hat. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits



nicht dem Beschwerdegericht obliegt, die angegriffene Entscheidung selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vornherein ausgeschlossen.

- 10 II. Auch die Verfahrensrüge hat keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 11 Die Beschwerdebegründung versäumt es bereits, die bundesrechtliche (§ 162 SGG) Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu bezeichnen und substantiiert die tatsächlichen Umstände zu schildern, die den Verstoß begründen sollen. Soweit die Klägerin behauptet, in der angefochtenen Entscheidung fehlten "jegliche Rechtsausführungen", könnte sie möglicherweise eine Verletzung von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG rügen wollen. Nach dieser Vorschrift muss das Urteil die Entscheidungsgründe enthalten, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (§ 128 Abs 1 S 2 SGG). Um einen solchen Verfahrensmangel ordnungsgemäß zu bezeichnen, genügt es jedoch keinesfalls, in der Beschwerdeschrift bestenfalls Bruchstücke der Urteilsbegründung wiederzugeben und auf dieser Grundlage zu behaupten, die Begründung des LSG sei mangelhaft (*BSG Beschlüsse vom 19.11.2012 - B 13 R 209/12 B - Juris RdNr 8, vom 24.2.2010 - B 13 R 547/09 B - Juris RdNr 10 und vom 26.5.2011 - B 11 AL 145/10 B - Juris RdNr 3*). Dasselbe gilt, soweit die Klägerin "wesentliche rechtliche Erwägungen" vermisst und bemängelt, das LSG habe "wesentliche rechtliche Gesichtspunkte unerörtert gelassen". Sofern damit sinngemäß die Gehörsrüge (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) erhoben werden soll, weil das LSG seine Pflicht verletzt habe, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen (*sog Erwägensrüge, vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13; BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*), hätte die Klägerin schlüssig darlegen müssen, dass das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen - auf der Basis seiner materiell-rechtlichen Auffassung - nicht auf den wesentlichen Kern des Beteiligtenvortrags zu einer zentralen und entscheidungserheblichen Frage eingegangen ist (*vgl BVerfG Beschluss vom 19.5.1992 - 1 BvR 986/91 - BVerfGE 86, 133, 145 f sowie Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 5.7.2013 - 1 BvR 1018/13 - BeckRS 2013, 53736 RdNr 15*). Auch daran fehlt es.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

